

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 286/00, Beschluss v. 16.08.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 286/00 - Beschluß v. 16. August 2000 (LG Leipzig)

Strafmilderung beim Versuch; Beendeter Versuch; Strafrahmenschiebung; Gesamtschau; Räuberische Erpressung und Vermögensverfügung

§ 23 Abs. 2 StGB; § 255 StGB

Leitsatz des Bearbeiters

1. Die Entscheidung über die Versuchsmilderung nach § 23 Abs. 2 StGB erfordert eine Gesamtschau der wesentlichen versuchsbezogenen Umstände. Nach der ständigen Rechtsprechung ist erforderlich, daß insbesondere die Nähe der Vollendung, die Gefährlichkeit des Versuches und die aufgewandte kriminelle Energie in die Abwägung einbezogen werden (BGHR StGB § 23 Abs. 2 - Strafrahmenschiebung 4, 6, 9, 12).

2. Der Begriff des beendeten Versuches hat seine eigentliche Bedeutung im Bereich des strafbefreienden Rücktritts. Für die Strafrahmenschiebung nach § 23 Abs. 2 StGB läßt sich hieraus jedoch wenig herleiten (BGHR StGB § 23 Abs. 2 - Strafrahmenschiebung 8).

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 7. März 2000 nach § 349 Abs. 4 StPO im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
2. Die weitergehende Revision wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Unterschlagung in Tateinheit mit Urkundenfälschung in zwei Fällen, 1
versuchter räuberischer Erpressung in zwei Fällen, versuchter Nötigung in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit
mit zweifacher Körperverletzung sowie wegen versuchter räuberischer Erpressung und versuchten Totschlags in
Tateinheit mit versuchter schwerer Brandstiftung und mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe
von zwölf Jahren verurteilt.

Die Revision des Angeklagten hat hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruches Erfolg; im übrigen ist das Rechtsmittel 2
unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Das landgerichtliche Urteil hält im Hinblick auf die Fälle B III. 4, 5, 7 und 8 hinsichtlich der Strafzumessung rechtlicher 3
Überprüfung nicht stand. In den genannten Fällen fehlt die im Rahmen der Entscheidung über die Versuchsmilderung
nach § 23 Abs. 2 StGB notwendige Gesamtschau der wesentlichen versuchsbezogenen Umstände. Nach der
ständigen Rechtsprechung ist erforderlich, daß insbesondere die Nähe der Vollendung, die Gefährlichkeit des
Versuches und die aufgewandte kriminelle Energie in die Abwägung einbezogen werden (BGHR StGB § 23 Abs. 2 -
Strafrahmenschiebung 4, 6, 9, 12). Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Kammer bei der Ablehnung der
Versuchsmilderung auf die Nennung einzelner schärfender Strafzumessungserwägungen. Soweit im Fall B III. 5 das
Landgericht auf das Unterbinden weiterer Handlungen des Angeklagten in Folge des Einschreitens der Polizei abhebt,
betrifft dies allein die Fortsetzung der Nötigungshandlung. Die für die Vollendung bei dem Tatvorwurf der schweren
räuberischen Erpressung erforderlichen Vermögensverfügung (§ 255 StGB) lag hier ersichtlich noch fern. Im Fall B III. 7
hat das Landgericht die Versuchsmilderung deshalb versagt, weil der Versuch beendet war. Der Begriff des beendeten
Versuchs hat hingegen seine eigentliche Bedeutung im Bereich des strafbefreienden Rücktritts. Für die
Strafrahmenschiebung nach § 23 Abs. 2 StGB läßt sich hieraus jedoch wenig herleiten (BGHR StGB § 23 Abs. 2 -
Strafrahmenschiebung 8). Hinsichtlich des Falles B III. 8 der Urteilsgründe (versuchter Totschlag) hätte

berücksichtigt werden müssen, daß das Opfer keine erheblichen Verletzungen erlitten hat.

Die Aufhebung umfaßt den gesamten Strafausspruch, um dem neuen Tatrichter Gelegenheit zu einer einheitlichen Strafzumessung zu geben. 4

Der neue Tatrichter wird zugleich Gelegenheit haben, die Schuldfähigkeit des Angeklagten nochmals zu überprüfen und dabei die signifikante Steigerung der kriminellen Intensität der Handlungen des Angeklagten zu bedenken. 5